

ENTWURF

Grundsätze für die Förderung der Teilnahme am Bio-Qualitätsprogramm und des Absatzes von Bio-Produkten

1. Rechtsgrundlagen

- a) Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) vom 01.07.2014,
- b) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- c) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO),
- d) Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05.09.2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (DVO-Öko),
- e) Gemeinsame Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in Bayern – Punk II. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) (Maßnahme B 10 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb) vom 18.12.2014 Nr. G4-7292-1/748 ,
- f) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 07.11.2003 (AllMBl. Nr. 16/2003, S. 890, LMBek) zum Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus,

- g) Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung,
- h) Zeichensatzung, Besondere Bedingungen und Qualitäts- und Prüfbestimmungen des Qualitäts-Siegels für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck der Zuwendung

Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft beizutragen. Die Förderung der Qualität und des Absatzes landwirtschaftlicher ökologisch produzierter Erzeugnisse spielt hierbei eine wichtige Rolle. Daher können Maßnahmen gefördert werden, wenn sie der Stärkung, Verbesserung und Sicherung der Qualität und des Absatzes von Bio-Produkten der Agrar- und Ernährungswirtschaft dienen.

Darüber hinaus ist es das Ziel der Förderung dem Bedürfnis nach umfassenden und aktuellen Informationen über diese Erzeugnisse zu entsprechen und somit zu einer Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher ökologischer Erzeugnisse beizutragen. Hierzu müssen die Informationen regelmäßig sach- und zielgruppengerecht aufbereitet sowie professionell insbesondere auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel transportiert werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 3.1 Maßnahmen die darauf ausgerichtet sind, die Öffentlichkeit über die Regelungen des Bio-Siegels sowie über die Merkmale der mit dem Bio-Siegel gekennzeichneten Produkte zu informieren.
- 3.2 Maßnahmen die darauf ausgerichtet sind, die Verbraucher zum Kauf der mit dem Bio-Siegel gekennzeichneten Produkte anzuregen.
- 3.3 Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen für den Bereich der Anhang-I-Erzeugnisse

die mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet sind gemäß Randnummer 464,a der Rahmenregelung.

- 3.4 Kosten im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen für den Bereich der Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse die mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet sind gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- 3.5 Kosten für Marktforschungstätigkeiten und die Erstellung von darauf basierenden Dokumentationen, die eine Verbesserung der Qualitätsorientierung des Programms und der Kontrollsysteme zum Ziel haben.

4. Art, Umfang und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfen werden gewährt

- in Form von Sachleistungen mit einer Beihilfeintensität bis zu 100 % bei Maßnahmen nach Nr. 3.1, 3.2 und 3.5.
- als Zuschuss von maximal 50 % der dem Beihilfeempfänger tatsächlich entstandenen Kosten bei Maßnahmen nach Nr. 3.3. und 3.4.

Werden die Beihilfen in Form von Sachleistungen gewährt, so umfassen die Beihilfen keine Direktzahlungen an die Begünstigten.

Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Nicht gewährt werden Beihilfen:

- a) für Unternehmen die keine Zeichennutzer des Bio-Siegels sind.
- b) für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind gemäß Randnummer 27 der Rahmenregelung.
- c) für Unternehmen in Schwierigkeiten Randnummer 35, Nr. 15 der Rahmenregelung.
- d) für die Zertifizierung von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, da diese über den Kontrollkostenzuschuss im Rahmen der Gemeinsame Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in

Bayern – Punk II. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) (Maßnahme B 10 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb) vom 18.12.2014 Nr. G4-7292-1/748 abgedeckt werden.

5. Begünstigte

Begünstigt sind alle Unternehmen, die in der Primärproduktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und sowohl Anhang I-Produkte als auch Nichtanhang I-Lebensmittel erzeugen, verarbeiten oder vermarkten und die nach den Vorgaben des Bio-Siegels erzeugen oder verkaufen.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen nach Nr. 3.3 und Nr. 3.4. sind KMU gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen nach Nr. 3.1., Nr. 3.2 und Nr. 3.5 sind Dienstleister, Erzeugergruppierungen oder sonstige Organisationen.

7. Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind

7.1 Kosten für Veröffentlichungen zur Information der breiten Öffentlichkeit über die Regelungen des Bio-Siegels sowie über die mit dem Bio-Siegel gekennzeichneten Produkte durch:

7.1.1 Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Erzeuger aus einer bestimmten Region, die das Bio-Siegel einsetzen oder Erzeuger eines bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnisses, welches mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet ist, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle betroffenen Beihilfeempfänger gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden.

- 7.1.2 Kosten für Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Sachinformationen in Bezug auf die Regelungen des Bio-Siegels.
- 7.2 Kosten für Marktforschungstätigkeiten und die Erstellung von darauf basierenden Dokumentationen, die eine Verbesserung der Qualitätsorientierung des Programms und der Kontrollsysteme zum Ziel haben.
- 7.3 Kosten für folgende Maßnahmen, die die Verbraucher zum Kauf der mit dem Bio-Siegel gekennzeichneten Produkte anregen:
- 7.3.1 Werbekampagnen in den Medien oder in Einzelhandelsgeschäften, die auf die Verbraucher zugeschnitten sind.
- 7.3.2 Werbematerial, das direkt an die Verbraucher verteilt wird.
- 7.4 Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen für den Bereich der Anhang-I-Erzeugnisse gemäß Nr. 3.3:
- Teilnahmegebühren,
 - Kosten von Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird,
 - Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage der Stände,
 - symbolische Preise bis zu einem Wert von 1 000 EUR pro Preis und Wettbewerbsgewinner.
- 7.5 Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und Teilnahme an Messen und Ausstellungen für den Bereich der Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse gemäß Nr. 3.4:
- Miete,
 - Aufbau,
 - Betrieb eines Stands.

8. Fördervoraussetzungen

- 8.1 Bei Beihilfen zur Deckung der beihilfefähigen Kosten für Veröffentlichungen zur Information der breiten Öffentlichkeit über die mit dem Bio-Siegel gekennzeichneten Produkte gemäß Nr. 3.1. sowie bei Maßnahmen, die die Verbraucher zum Kauf der mit dem Bio-Siegel gekennzeichneten Produkte anregen gemäß Nr. 3.2. wird in den Werbeveröffentlichungen und Aktivitäten am Point of Sale (POS) sowie bei anderen öffentlichen Veranstaltungen nicht auf namentlich genannte Unternehmen oder Handelsmarken verwiesen. Der Ursprung des Erzeugnisses wird nur genannt, sofern dieser Hinweis in der Werbebotschaft untergeordnet ist.
- 8.2 Werbekampagnen sind nicht auf Erzeugnisse bestimmter Unternehmen beschränkt. Entsprechende Muster des Werbematerials werden vor Beginn der Werbekampagne der EU-Kommission zur Prüfung vorgelegt.
- 8.3 Die Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen steht allen interessierten Unternehmen und Einrichtungen offen, die Zeichennutzer des Qualitäts-Siegels sind und die in den Qualitäts- und Prüfbestimmungen festgelegten Anforderungen erfüllen.
- 8.4 Wird die Maßnahme von Erzeugergruppierungen oder sonstigen Organisationen durchgeführt, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Teilnahmevoraussetzung sein, und etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierung oder Organisation sind auf die Kosten begrenzt, die für die Durchführung der Absatzförderungsmaßnahmen anfallen.

9. Verfahren

- 9.1 Bei Beihilfen zur Deckung der beihilfefähigen Kosten für Veröffentlichungen zur Information der breiten Öffentlichkeit über die mit dem Bio-Siegel gekennzeichneten Produkte gemäß Nr. 3.1. sowie für Maßnahmen, die die Verbraucher zum Kauf der mit dem Bio-Siegel gekennzeichneten Produkte anregen gemäß Nr. 3.2.

und bei Kosten für Marktforschungstätigkeiten gemäß 3.5. handelt es sich um Sachleistungen.

9.2 Für Beihilfen gemäß Nr. 3.3. und Nr. 3.4. müssen die Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), alp Bayern Agentur für Lebensmittel – Produkte aus Bayern stellen. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- die Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung;

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), alp Bayern Agentur für Lebensmittel – Produkte aus Bayern, prüft den Antrag und erlässt einen Zuwendungsbescheid über die Förderung der Maßnahme. Die Beihilfen werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt (verrechnet).

10. Veröffentlichung

Auf einer eigenen Beihilfe-Website werden veröffentlicht:

- der vollständige Wortlaut dieser Grundsätze,
- der Name der Bewilligungsbehörde,
- die Namen der Beihilfeempfänger einschließlich Art der Beihilfe und Beihilfebetrags je Beihilfeempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens, Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist sowie Hauptwirtschaftszweig, in der der Beihilfeempfänger tätig ist, die folgende Schwellenwerte überschreiten:
 - 60.000 € bei Beihilfeempfängern der landw. Primärproduktion,
 - 500.000 € bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

11. Beihilferechtliche Grundlage

Die Maßnahmen nach Nrn. 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 sind gemäß Rahmenregelung Nrn. 1.1.9. und 1.3.2. genehmigt. Die Maßnahme Nr. 3.4 ist gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt.

12. Überwachung

Die Bewilligungsbehörde führt detaillierte Aufzeichnungen über jede Einzelbeihilfe in elektronischer Form, um nachweisen zu können, dass die beihilfefähigen Kosten und die Beihilfehchstintensitäten eingehalten wurden.

13. Sonstige Bestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des bayerischen Subventionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

14. Geltungsdauer

Die Grundsätze für die Förderung der Teilnahme am Bio-Qualitätsprogramm und des Absatzes von Bio-Produkten gelten ab Genehmigung durch die EU-Kommission bis 31.12.2020.